Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/3/19 14Os179/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.03.1996

Norm

StGB §38 Abs1

Rechtssatz

Eine Vorhaft ist gemäß § 38 Abs 1 StGB "auf Freiheitsstrafen", das heißt auf die gesamte Freiheitsstrafe anzurechnen, unabhängig davon, ob sie ganz, zum Teil oder überhaupt nicht bedingt nachgesehen worden ist. Die Anrechnung nur "auf den zu verbüßenden unbedingten Strafteil" entspricht daher nicht dem Gesetz.

Entscheidungstexte

- 14 Os 179/95
  Entscheidungstext OGH 19.03.1996 14 Os 179/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0095312

Dokumentnummer

JJR_19960319_OGH0002_0140OS00179_9500000_005

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at